

STADTVERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten vom 16.01.2023

Anlage 8
zur Niederschrift
HA 15.01.2024

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz –LöffZG) vom 29.11.2006 (GVObI. 2006 S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVObI. 2006 S. 252) wird für die Stadt Nordstedt verordnet:

§ 1

Zu den nachstehend aufgeführten Daten, Zeiten und Anlässen dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LöffZG geöffnet sein:

Wochentag, Datum	Sonntag, 28.04.2023
Verkaufszeiten	12.00 – 17.00 Uhr
Anlass	Mobilität – Mobil in den Frühling
Stadtteil	Garstedt

Wochentag, Datum	Sonntag, 22.09.2024
Verkaufszeiten	12.00 – 17.00 Uhr
Anlass	Autofreies Straßenfest
Stadtteil	Friedrichsgabe

Wochentag, Datum	Sonntag, 06.10.2024
Verkaufszeiten	12.00 – 17.00 Uhr
Anlass	Bauernmarkt
Stadtteil	Garstedt

Wochentag, Datum	Sonntag, 01.12.2024
Verkaufszeiten	12.00 – 17.00 Uhr
Anlass	Christmas meets Charaty
Stadtteile	Garstedt

Die Begrenzungen der Stadtteile und damit der zulässigen Öffnung ergeben sich aus der beigefügten Grafik. *)

§ 2

Auf die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften wird hingewiesen. Insbesondere sind die maximalen Arbeitszeiten und die Freizeiten der Arbeitnehmer einzuhalten. Das Arbeitszeitgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 LÖffZG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Norderstedt, den 15.01.2024

Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin
als Ordnungsbehörde

gez. Katrin Schmieder
Oberbürgermeisterin

*) die Grafik ist einsehbar unter www.norderstedt.de oder im Rathaus der Stadt Norderstedt